

Satzung der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V. (GDW)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Name, Sitz	2
3	Zweck	2
4	Aufnahme von Mitgliedern	2
5	Austritt von Mitgliedern	2
6	Ausschluss von Mitgliedern	3
7	Mitgliedsbeitrag	3
8	Vorstand	3
9	Vertrauensrat	3
10	Delegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung)	3
11	Einberufung der Delegiertenkonferenz	4
12	Ablauf der Delegiertenkonferenz	4
13	Aufgaben der Delegiertenkonferenz	5
14	Geschäftsordnung	5
15	Auflösung des Vereins	5

1 Präambel

Die Freude am Wein, seiner Geschichte und Kultur bis hin zur Pflege der Weinbergslandschaft haben Weinschwestern und Weinbrüder zusammen geführt, die in dieser Organisation ohne wirtschaftliche Interessen und Nutzung dem Wein dienen wollen. Ziel ist, den Mitgliedsweinbruderschaften ein Netzwerk zu geben, das ihnen hilft, an dieser Freude gemeinsam teilzuhaben.

Der Begriff „Weinbruderschaft“ wird in dieser Satzung als Synonym für mehrere verwendete Begriffe (Weinschwesternschaft, Weinfreunde, Weingilde, Weinkolleg, Weinkonvent, Weinbruderschaften, Weinsenat, Weinzunft u. a. mehr) benutzt.

2 Name, Sitz

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V.“.
- 2.2 Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- 2.3 Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim am Rhein.
- 2.4 Der Verein führt als Symbol den Thyrsos-Stab.

3 Zweck

- 3.1 Der Verein dient der Pflege der Weinkultur. Er ist der Dachverband Deutschsprachiger Weinbruderschaften und dient dem Zweck, den Mitgliedsweinbruderschaften ein Netzwerk zu geben, um den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu fördern.
- 3.2 Der Verein pflegt im Interesse seiner Mitglieder Kontakte zu verschiedenen Bereichen des Weinbaues. Er verfolgt dabei keine gewinnorientierten Ziele.

4 Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1 Mitglieder des Vereins können deutschsprachige Weinbruderschaften werden, die dem Zweck im Sinne der Präambel (1) und des Absatz 3 (Zweck) folgen. Einzelpersonen können nicht Mitglieder werden (Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.).
- 4.2 Vereinigungen, die eine Mitgliedschaft anstreben, müssen sich bei einer Delegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung) persönlich vorstellen. Für die Neuaufnahme sind ein schriftlicher Antrag sowie die Vorlage der Satzung und eine Darstellung der Ziele notwendig. Nach positiver Prüfung von Satzung und Zielen durch den Vertrauensrat kann die Aufnahme erfolgen.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Vertrauensrates die Delegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

5 Austritt von Mitgliedern

- 5.1 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

6 Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob schuldhaft die Ziele des Vereins verletzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.2 Über den Ausschluss beschließt die Delegiertenkonferenz, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird von der Delegiertenkonferenz festgesetzt.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.3 Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

9 Vertrauensrat

- 9.1 Dem Vertrauensrat gehören der Vorstand und bis zu 5 Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder an.
- 9.2 Der Vertrauensrat unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen der Vereinsführung.
- 9.3 Die Beisitzer werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Dem Vertrauensrat sollen Vertreter aus Deutschland, Österreich und der Schweiz angehören.
- 9.4 Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

10 Delegiertenkonferenz (Mitgliederversammlung)

- 10.1 Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet alle 2 Jahre statt.
- 10.2 Außerordentliche Delegiertenkonferenzen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitgliedsweibruderschaften schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei müssen die Gründe angegeben werden.

11 Einberufung der Delegiertenkonferenz

11.1 Delegiertenkonferenzen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenkonferenz beim Vorstand eingegangen sein. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist den einzelnen Weinbruderschaften mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenkonferenz mitzuteilen.

12 Ablauf der Delegiertenkonferenz

12.1 Die Delegiertenkonferenz wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Delegiertenkonferenz einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

12.2 Durch Beschluss der Delegiertenkonferenz kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Delegiertenkonferenz entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

12.3 Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

12.5 Anzahl und Stimmrecht der Delegierten

12.5.1 Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten richtet sich nach der Anzahl an Vereinsmitgliedern der einzelnen Weinbruderschaften.

12.5.2 Anzahl Mitglieder in den Weinbruderschaften:

- bis 200 Mitglieder 2 Delegierte
- von 201 bis 500 Mitglieder 3 Delegierte
- über 500 Mitglieder 4 Delegierte
- Vertrauensräte haben je 1 Stimme zusätzlich
- Ein Delegierter kann nicht mehr als 1 Stimme auf sich vereinigen.
- Komtureien (Untergruppierungen von Weinbruderschaften) werden wie selbständige Weinbruderschaften behandelt, haben ein eigenes Stimmrecht gemäß ihrer Mitgliederzahl.

13 Aufgaben der Delegiertenkonferenz

13.1 Die Delegiertenkonferenz ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über den Zeitraum seit der letzten Delegiertenkonferenz, Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Festlegung des Ausrichters des nächsten Treffens
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

13.2 Protokollierung von Beschlüssen

13.2.1 Beschlüsse des Vorstands sowie der Delegiertenkonferenz sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

14 Geschäftsordnung

14.1 Die Geschäftsordnung regelt die vereinsinternen Abläufe und Verhaltensweisen. Für die Inhalte und die Umsetzung der Geschäftsordnung ist der Vertrauensrat zuständig.

15 Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

15.2 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

15.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem **Deutschen Weinbaumuseum Oppenheim** oder seinem Rechtsnachfolger zu. Die Delegiertenkonferenz, in der die Liquidation beschlossen wird, kann einen abweichenden Beschluss fassen.

Oppenheim, 29. September 2007

(unterzeichnet von Vertretern aller anwesenden Weinbruderschaften)

Index

Abstimmung.....	4	Schweiz	3
Auflösung.....	5	Stimmhaltung.....	4
Aufnahme	1, 2, 5	Stimmrecht.....	4
Beisitzer.....	3	Tagesordnung.....	4
Dachverband	2	Thyrsosstab	2
Delegiertenkonferenz	2	Verein	3
Delegierter	4	Vereinsführung	3
Deutschland.....	3	Vereinsregister.....	2
Ehrenmitglied.....	2	Versammlungsleiter	4
Ehrenmitglieder	2	Vertrauensrat.....	2, 3, 5
Einberufungsfrist.....	4	Vorsitzender.....	3
Entlastung.....	5	Vorstand	2, 3, 4
Erfahrungsaustausch.....	2	Wahl	5
Geschäftsordnung	3, 5	Wein	2
Jahresbericht	5	Weinbau	2
Kassenprüfer	5	Weinbergslandschaft	2
Mitglied	2, 3, 4, 5	Weinbrüder	2
Mitgliederzahl	4	Weinfreunde	2
Mitgliedsbeitrag	3	Weingilde.....	2
Mitgliedsweinbruderschaften	2	Weinkolleg	2
Netzwerk.....	2	Weinkonvent.....	2
Niederschrift	5	Weinkultur.....	2
Oppenheim am Rhein.....	2	Weinschwern	2
Österreich	3	Weinsenat.....	2
Satzung	2	Weinzunft.....	2
Schatzmeister.....	3	Ziel.....	2
Schrifführer	3, 5		